# **Amtsblatt**

# des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 22

**Pfarrkirchen**, 23.10.2025

# Inhalt

	Seite
Verordnung des Landkreises Rottal-Inn zur Übertragung von Aufgaben des Allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Verwaltungsgemein- schaft Bad Birnbach vom 13.10.2025	170
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sowie den Betrieb für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rottal-Inn	171-177

# Verordnung des Landkreises Rottal-Inn zur Übertragung von Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach vom 13.10.2025

Der Landkreis Rottal-Inn erlässt gem. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1996 (GVBI S. 336, BayRS 922-1-B) auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach folgende Verordnung:

# § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich ausschließlich auf die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie den Badebus (Linie 7522) betreffen. Die betroffenen Verkehrsbeziehungen sind im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach beschränkt.

# § 2 Aufgabenübertragung

Der Landkreis Rottal-Inn überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für den Badebus (Linie 7522). Räumlich ist die übertragene Aufgabe begrenzt auf das sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende von der Linie 7522 erschlossene Gebiet. Die Aufgabenträgerschaft für ein- und ausbrechende Verkehre verbleibt beim Landkreis Rottal-Inn.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pfarrkirchen, 13.10.2025

Michael Fahmüller Landrat

# Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sowie den Betrieb für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rottal-Inn

# Taxi- und Taxitarifordnung

## vom 01.11.2025

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBI. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

#### VERORDNUNG:

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) dieser Die Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr Taxen für mit gelten Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Rottal-Inn.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet (Tarifzone I und II) umfasst das Gebiet der Landkreise (ohne kreisfreie Städte) Rottal-Inn, Altötting, Dingolfing-Landau, Landshut, Mühldorf a. Inn und Passau.
- (3) Die jeweilige Betriebssitz- bzw. Wohnsitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Rottal-Inn, Sachgebiet 63 Verkehrswesen, Industriestraße 18, 84347 Pfarrkirchen.

# § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit (0,20 €) des Kilometerpreises bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) beträgt:

5,90€

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif erfolgt automatisch.

Der Mindestfahrpreis beträgt

6,10 €

42,50 € pro h

- (4) Der Zeitpreis (Tarifstufe 2) kommt während der Beförderung, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (siehe Absatz 5) zur Anwendung.
  - a. Tarifstufe 2a gilt werktags von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr (0,71 € pro Minute / Schalteinheit 0,20 € pro 16,94 s).
  - b. Tarifstufe 2b 51,00 € pro h gilt werktags von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und sonn- und feiertags (0,85 € pro Minute / Schalteinheit 0,20 € pro 14,12 s).
- (5) Der **Kilometerpreis (Tarifstufe 1)** beträgt oberhalb der Umschaltgeschwindigkeit in der Berechnung von Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt
  - a. in der Tarifstufe 1a 2,30 € pro km und gilt werktags von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Schalteinheit 0,20 € pro 86,96 m / Umschaltgeschwindigkeit 18,48 km/h)
  - b. in der Tarifstufe 1b 2,70 € pro km und gilt werktags von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und sonn- und feiertags (Schalteinheit 0,20 € pro 74,07 m / Umschaltgeschwindigkeit 18,89 km/h)
- (6) Berechnung von Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt:
  - a. Anfahrt in Zone I frei
  - b. Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 1
  - c. Anfahrt in Zone I aus Zone II frei
  - d. Zielfahrt in Zone I und Zone II Tarifstufe 1
  - e. Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I

i. in Zone II Tarifstufe 2
ii. in Zone I Tarifstufe 1

f. Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Tarifstufe 1

Zone I

(7) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Ist die Anfahrt nach Abs. 6 "frei" erfolgt, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch den Mindestfahrpreis. (8) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers. 100,00€

- (9) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat. Bei fest terminierten Fahrten darf der Fahrpreisanzeiger zum bestellten Abholzeitpunkt eingeschaltet werden.
- (10) Das Rückschalten aus der Stellung "KASSE" in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.
- (11) Es gelten folgende Zuschläge:
  - a) Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck; je Stück

1,00 €

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

frei

b) Fahrten mit Großraumtaxis (§ 4 (1)):
 Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal

12,00€

c) Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt insgesamt

15,00 €

(12) Verwaltungsaufwandspauschale (brutto, inkl. USt.)

3.00 €

Pauschale für eine gegenüber dem Rechnungsadressaten <u>einmal</u> <u>monatlich</u> wiederkehrende Rechnungsstellung bei Beförderungen, die nicht unmittelbar am Ende der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbar bezahlt werden.

#### § 3

#### **Tarifkorridor**

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 3 darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 5 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs.11 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 4, 6 und 7 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs.1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 11 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
  - a. die Höhe des vereinbarten Festpreises,
  - b. die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge.
  - c. der Zeitpunkt der Vereinbarung
  - d. der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
  - e. der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
  - die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

#### § 4

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die bauartbedingt mehr als vier Fahrgäste und deren Gepäck befördern können oder Fahrzeuge, die erforderlich sind für den Transport von Gegenständen oder von Hilfsmitteln für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrende.
- Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

#### § 5

# Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 6

# Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,71 EURO je angefangene 60 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 7

## Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen. Weitere steuerrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt.

#### § 8

# Betriebspflicht

- (1) Jeder Taxiunternehmer muss den Betrieb entsprechend den öffentlichen Verkehrsinteressen aufrechterhalten. Das Landratsamt kann Mindestbetriebszeiten (Erreichbarkeit und Bedienpflicht) für einzelne Orte, Unternehmer oder Fahrzeuge festlegen.
- (2) Störungen in der Erreichbarkeit oder Störungen im Betrieb (z. B. Krankheit, Urlaub, Fahrzeugschäden, usw.) hat der Unternehmer der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 9

#### Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck von der Haustür abzuholen, bzw. zu der Haustür zu verbringen.
- (5) Für Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ist ein Entgelt in Höhe von 2,00 € zu entrichten. Für andere Nebenleistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. § 2 Abs. 11 gilt entsprechend.

#### § 10

# Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

#### § 11

## Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer oder Unternehmer:

- 1. andere als die in § 2 festgelegten Beförderungspreise oder Zuschläge verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 8 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- 3. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- 4. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- 5. entgegen § 7 Abs. 2 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- 6. während einer festgelegten Betriebszeit entsprechend des § 8 Abs. 1 in dieser Zeit Aufträge nicht entgegennimmt und/oder Fahrten nicht ausführt,
- 7. entgegen § 8 Abs. 2 Störungen in der Erreichbarkeit oder des Betriebs nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
- 8. entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.
- 9. entgegen § 10 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- 10. entgegen § 10 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

# § 12

# Inkrafttreten, Übergangsfrist

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxi- und Taxitarifordnung für den Landkreis Rottal-Inn vom 01.02.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Rottal-Inn vom 19.01.2023, Nr. 01/2023) außer Kraft.
- (2) Bis zur Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter, längstens bis 31.01.2026, kann entsprechend der Taxi- und Taxitarifordnung für den Landkreis Rottal-Inn vom 01.02.2023 abgerechnet werden.

Pfarrkirchen, 21.10.2025 Landratsamt Rottal-Inn

König Abteilungsleitung